

32. Militärischer Vorunterricht. Gemäß dem Regierungsbeschluß vom 8. Mai 1890 betreffend Vergütung an die Komites für militärischen Vorunterricht sind nachbenannte Komites zu folgenden Beiträgen als Entschädigungen an Instruktoren berechtigt:

Militärischer Vorunterricht Winterthur.

I. Kurs.

355 Mann, 19 Instruktoren mit 705 Stunden Fr. 261. —

II. Kurs.

353 Mann, 41 Instruktoren mit 1539 Stunden „ 587. —

Militärischer Vorunterricht Uster.

83 Mann, 10 Instruktoren mit 662 Stdn. à 25 Rp. „ 165. 50

Militärischer Vorunterricht Wezikon.

45 Mann, 4 Instruktoren mit 119 Stunden „ 45. —

Militärischer Vorunterricht Männedorf.

33 Mann mit 6 Instruktoren und 92 Stunden „ 45. 50

Militärischer Vorunterricht Zürich.

196 Mann mit 20 Instruktoren und 391 Stunden „ 165. 75

Total Fr. 1269. 75

Gestützt auf die vorliegenden Berichte der genannten Komites und gemäß Disp. II des zitierten Regierungsbeschlusses beantragt die Militärdirektion folgende Extra-Entschädigungen für Reiseauslagen, Porto-, Druck- und Insertionskosten zu verabfolgen.

Winterthur, I. und II. Kurs Fr. 200. —

Uster „ 50. —

Wezikon „ 50. —

Männedorf „ 20. —

Zürich „ 200. —

Fr. 520. —

Nach Einsicht eines Antrages der Militärdirektion beschließt der Regierungsrath:

1. Den Komites für militärischen Vorunterricht werden gemäß Disp. II des Regierungsbeschlusses vom 8. Mai 1890 folgende Beiträge aus Titel V, b 4 verabreicht:

Winterthur für I. und II. Kurs Fr. 200. —

Uster „ 50. —

Wezikon „ 50. —

Männedorf „ 20. —

Zürich „ 200. —

Fr. 520. —

2. Mittheilung an die Direktion des Militärs zum Vollzug.